



Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 22. Januar 2014 (720 13 111 / 14)

Invalidenversicherung

Verzugszinsberechnung / Beginn des Zinsenlaufs

Besetzung Präsident Andreas Brunner, Gerichtsschreiber Markus Schäfer

Parteien A.____, Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen,
Beschwerdegegnerin

Beigeladene **Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich**, Ausgleichskasse,
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich

Betreff IV-Kinderrenten / Verzugszins

A. Der 1962 geborenen A.____ war nach dem Tod ihres Ehemanns mit Verfügung vom 27. September 2004 eine Witwenrente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zugesprochen worden. Am 18. Mai 2009 meldete sich die damals im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte A.____ bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an. Die IV-Stelle Basel-Landschaft klärte in der Folge die medizinischen und

die erwerblichen Verhältnisse der Versicherten ab, wobei sie einen Invaliditätsgrad von 100 % ermittelte. Gestützt auf dieses Ergebnis sprach die IV-Stelle Basel-Landschaft A._____ mit Verfügung vom 4. Juni 2010 eine ganze IV-Rente ab 1. November 2009 zu. Mit einer weiteren Verfügung vom 3. September 2010 stellte die IV-Stelle Basel-Landschaft fest, dass A._____ weiterhin Anspruch auf die AHV-Witwenrente habe, da diese betragsmässig höher ausfalle als die IV-Rente. Dieser Feststellungsverfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft vom 3. September 2010 lag eine vom gleichen Tag datierende Verfügung der IV-Stelle des Kantons Zürich betreffend den Anspruch von A._____ auf eine ordentliche Kinderrente für ihren Sohn ab 1. November 2009 bei.

Gegen die vorerwähnte Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft erhob A._____ Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, welches mit Beschluss vom 8. November 2010 mangels örtlicher Zuständigkeit nicht auf die Beschwerde eintrat. Gleichzeitig ordnete es an, dass die Akten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht), zur Weiterbehandlung überwiesen würden. Gegen diesen Beschluss erhob A._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht. In teilweiser Gutheissung dieser Beschwerde hob das Bundesgericht mit Urteil vom 21. April 2011 (Verfahren 9C_1046/2010) die Verfügung der IV-Stelle Zürich vom 3. September 2010 betreffend die ab dem 1. November 2009 zur Auszahlung gelangende Kinderrente auf; im Übrigen wies es die Beschwerde der Versicherten ab.

Nach Eingang des bundesgerichtlichen Urteils vom 21. April 2011 überwies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde von A._____ gegen die Feststellungsverfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft vom 3. September 2010 zur Weiterbehandlung an das hiesige Kantonsgericht. Mit Urteil vom 18. Oktober 2012 wies das Kantonsgericht die Beschwerde, soweit es darauf eintrat, ab (Verfahren 720 11 180). Zur Begründung machte es geltend, die IV-Stelle sei zu Recht zum Schluss gelangt, dass A._____ Anspruch auf Ausrichtung der in ihrem Fall - verglichen mit der ihr zustehenden ganzen IV-Rente - höheren AHV-Witwenrente habe. Nicht eingetreten werden könne auf die Vorbringen im Zusammenhang mit den der Versicherten zustehenden Kinderrenten, da die zuständige IV-Stelle Basel-Landschaft über den betreffenden Anspruch noch nicht verfügt habe. Gegen diesen Entscheid des Kantonsgerichts erhob A._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. Dieses trat jedoch mit Urteil vom 27. Februar 2013 (Verfahren 9C_117/2013) mangels hinreichender Begründung auf die Beschwerde nicht ein.

Mit Verfügung vom 22. März 2013 setzte die IV-Stelle Basel-Landschaft die IV-Kinderrenten für A._____ fest. Dabei sprach sie der Versicherten für ihre Tochter für den Zeitraum zwischen dem 1. November 2009 und dem 31. August 2012 und für ihren Sohn für den Zeitraum vom 1. November 2009 bis 31. Juli 2011 jeweils eine Kinderrente zur Invalidenrente der Mutter zu. Gleichzeitig ermittelte die IV-Stelle in dieser Verfügung den Gesamtbetrag der zur Nachzahlung gelangenden Kinderrenten. Dabei hielt sie fest, dass sich die nachzuzahlenden Kinderrenten grundsätzlich auf Fr. 50'592.-- belaufen würden. Mit diesem Betrag verrechne man jedoch eine Rückforderung in der Höhe von Fr. 8'606.--, so dass sich das aus der Nachzahlung ergebende

Guthaben der Versicherten im Ergebnis auf Fr. 41'986.-- belaufe. Zu diesem Betrag komme noch ein Verzugszins wegen verspäteter Auszahlung in der Höhe von Fr. 2'798.-- hinzu.

B. Gegen diese Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft vom 22. März 2013 erhob A.____ am 21. April 2013 Beschwerde beim Kantonsgericht, wobei sich diese ausschliesslich gegen die vorinstanzliche Verzugszinsberechnung richtete. Die Beschwerdeführerin monierte, dass die Zinsen auf den nachzuzahlenden Kinderrenten jeweils monatlich zu berechnen und zum Gesamtbetrag zu addieren seien, was eine Zinsdifferenz von Fr. 725.21 zu ihren Gunsten ergebe. Sodann müsse der Beginn des Zinsenlaufs ab einem früheren Zeitpunkt einsetzen.

C. Mit Verfügung vom 24. April 2013 lud das Kantonsgericht die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zum vorliegenden Beschwerdeverfahren bei.

D. In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2013 beantragte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich die Abweisung der Beschwerde. Ein Verzugszins auf den nachzuzahlenden Renten sei 24 Monate nach Entstehung des Anspruchs, mithin ab dem 1. November 2012, geschuldet. Die Beschwerdeführerin stütze ihre Argumentation fälschlicherweise auf die Bestimmungen der Verzugszinsberechnung von Beitragsforderungen. Die IV-Stelle Basel-Landschaft schloss sich in ihrer Vernehmlassung vom 13. Juni 2013 den Ausführungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich an und beantragte ebenfalls die Abweisung der Beschwerde. Zusätzlich wies sie darauf hin, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Berechnung die jeweiligen monatlichen Verzugszinsbeträge unzulässigerweise zu den aufgelaufenen Leistungen hinzurechne.

Der Präsident zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die - im Übrigen frist- und formgerecht erhobene - Beschwerde des Versicherten vom 21. April 2013 ist demnach einzutreten.

1.2 Nach § 55 Abs. 1 VPO entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts durch Präsidialentscheid Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken. Vorliegend richtet sich die Beschwerde der Versicherten ausschliesslich gegen die Berechnung des Verzugszinses, den die IV-Stelle in der angefochtenen Verfügung vom 22. März 2013 auf Fr. 2'798.-- festgesetzt hat. Die übrigen Punkte der Verfügung (Festsetzung der beiden Kinderrenten, Berechnung des nachzuzahlenden Rentenbetrages)

sind unangefochten geblieben, weshalb darauf im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht (mehr) einzugehen ist. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens - die Differenz zwischen der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verzugszinsforderung und dem von der IV-Stelle festgesetzten Anspruch - liegt somit unter 10'000 Franken, sodass der Entscheid über die Beschwerde der Versicherten in die Kompetenz der präsidierenden Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts fällt.

2. Streitig und im Folgenden zu prüfen ist die Höhe des von der IV-Stelle auf den nachzahlenden IV-Kinderrenten geschuldeten Verzugszinses.

3.1 Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig (Art. 26 Abs. 2 ATSG). Laut Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002 beträgt der Satz für den Verzugszins fünf Prozent im Jahr. Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ATSV). Da die Beschwerdeführerin vorliegend ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, sind die Voraussetzungen für eine Verzugszinspflicht der IV-Stelle gegeben, was von dieser denn auch - zu Recht - nicht in Frage gestellt wird. Uneinigkeit besteht zwischen den Parteien dagegen bezüglich des Beginns der Verzugszinspflicht und bezüglich der Modalitäten der Verzugszinsberechnung.

3.2 Gemäss dem Wortlaut der genannten Bestimmung von Art. 26 Abs. 2 ATSG beginnt die Verzugszinspflicht "nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung". Ob sich der "Anspruch" auf die einzelnen monatlichen Rentenzahlungen oder auf die Rentenberechtigung als solche bezieht, ergibt sich aus dem Wortlaut nicht ausdrücklich. Wie das Bundesgericht jedoch im Entscheid 133 V 9 ff. klargestellt hat, liegt der Sinn der 24-Monatsfrist nicht darin, generell die Verzugszinspflicht erst um zwei Jahre verzögert eintreten zu lassen, sondern darin, der Versicherung einen gewissen Zeitraum für Abklärungen zu gewähren, innert welchem sie noch keine Verzugszinsen bezahlen muss. Diese Abklärungen beziehen sich in aller Regel nicht auf einzelne Monatsrenten, sondern auf die Rentenberechtigung als solche. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung beginnt somit die Verzugszinspflicht zwei Jahre nach Beginn der Rentenberechtigung als solcher und nicht erst jeweils zwei Jahre nach Fälligkeit jeder einzelnen Monatsrente (BGE 133 V 13 E. 3.6).

3.3 Vorliegend entstand der Anspruch der Versicherten auf die beiden IV-Kinderrenten als Zusatzrenten zur ganzen IV-Rente der Mutter - im Sinne der Rentenberechtigung als solcher - am 1. November 2009. Demnach ist der Verzugszins nach dem Gesagten erst nach Ablauf von 24 Monaten, d.h. ab 1. November 2011 geschuldet. Somit hat die IV-Stelle den Beginn des Zinsenlaufs zutreffend auf dieses Datum gelegt. Soweit die Beschwerdeführerin verlangt, der Zinsenlauf müsse bereits „ab Anspruchsbeginn“ oder „ersatzweise ab 3. September 2010“ (dem Datum der eingangs erwähnten Feststellungsverfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft) einsetzen, kann ihr in Anbetracht der geschilderten gesetzlichen Regelung von Art. 26 Abs. 2 ATSG

und der hierzu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. E. 3.1 hiervor) klarerweise nicht gefolgt werden.

3.4 Als unzutreffend erweist sich sodann auch die Verzugszinsberechnung, welche die Versicherte im Anhang zu ihrer Beschwerde vorgenommen hat und die ihres Erachtens zu einer Zinsdifferenz von Fr. 725.21 zu ihren Gunsten führt. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich weist in ihrer Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass sich die Versicherte fälschlicherweise auf die Bestimmungen der Verzugszinsberechnung bei Beitragsforderungen (vgl. Art. 26 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 41^{bis} und Art. 42 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947) stützt. Vorliegend geht es jedoch um die Ausrichtung von Leistungen, weshalb hinsichtlich der Verzugszinsberechnung nicht diese Bestimmungen, sondern - wie oben aufgezeigt - diejenige von Art. 26 Abs. 2 ATSG zur Anwendung gelangen. Wie auch die IV-Stelle in ihrer Vernehmlassung zutreffend geltend macht, erweist sich somit das Vorgehen der Beschwerdeführerin, die einzelnen monatlichen Verzugszinsbeträge jeweils zu den aufgelaufenen Leistungen hinzuzurechnen, zweifellos als unzulässig.

3.5 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann hinsichtlich der Höhe und der konkreten Berechnung des zur Auszahlung gelangenden Verzugszinsbetrages von Fr. 2'798.-- uneingeschränkt auf die Ausführungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2013 (vgl. Ziffer 3c) bzw. auf die bei den Kassenakten liegende detaillierte Berechnung der Ausgleichskasse (act. 342) abgestellt werden. Deren Ergebnis, welches die IV-Stelle in ihre Verfügung übernommen hat, erweist sich als korrekt und gibt zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Somit kann vollumfänglich auf das erwähnte Berechnungsblatt sowie auf die überzeugenden Ausführungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich hierzu verwiesen und an dieser Stelle von weiteren Erörterungen zur Höhe des geschuldeten Verzugszinsbetrages abgesehen werden.

4. Zusammenfassend ist als Ergebnis festzuhalten, dass die IV-Stelle Basel-Landschaft in der angefochtenen Verfügung vom 22. März 2013 den der Beschwerdeführerin zustehenden Verzugszinsbetrag zutreffend auf Fr. 2'798.-- festgesetzt hat. Die von der Versicherten hiergegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

5. Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG sind Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Den Streitgegenstand des hier zu beurteilenden Falles bildet nun allerdings nicht der IV-Rentenanspruch der Versicherten an sich, sondern einzig die Höhe des auf den nachzuzahlenden Kinderrenten geschuldeten Verzugszinses. Da somit nicht über einen IV-leistungsspezifischen Aspekt zu befinden ist, rechtfertigt es sich, für den vorliegenden Prozess keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die ausserordentlichen Kosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend wettzuschlagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>